

**Ausstattung von Grundschulen mit
brandschutzkonformen Garderobenschränken;
Vergabeermächtigung zur EU-weiten Ausschreibung**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16656

1 Anlage

**Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 06.11.2019 (VB)
Öffentliche Sitzung**

I. Vortrag der Referentin

Diese Vorlage ist in einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen Teil aufgeteilt. Im nichtöffentlichen Teil werden Angaben über die Kostenkalkulation, den geschätzten Auftragswert und die Finanzierung gemacht. Diese Angaben lassen für Bewerber Rückschlüsse auf den Angebotspreis zu und führen somit zu einer Beeinträchtigung des Preiswettbewerbs, was letztlich die Gefahr überhöhter Angebotspreise birgt. Insoweit hat die Stadt ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse. Der Kosten- und Finanzteil wird daher gem. § 46 Abs. 3 Ziff.2 der Geschäftsordnung des Stadtrats in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

1. Ausgangslage

Die Landeshauptstadt ist als Sachaufwandsträgerin gemäß Art. 3 BaySchFG für den ordnungsgemäßen Zustand der Schulgebäude und die Gewährleistung der Sicherheit der Kinder sowie der Lehrkräfte und des Erziehungspersonals an Münchner öffentlichen Schulen verantwortlich.

Zum Sachaufwand nach Art. 3 Abs. 2 Nr. 1 BaySchFG gehören vor allem die Aufwendungen für *„die Bereitstellung, Einrichtung, Ausstattung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulanlage...“*.

Dies beinhaltet auch die Aspekte von Sicherheit und Brandschutz in den Schulanlagen.

„In der hier gegebenen Konstellation ist zu berücksichtigen, dass mit der Entstehung eines Brandes praktisch jederzeit gerechnet werden muss. Der Umstand, dass in vielen Gebäuden jahrzehntelang kein Brand ausgebrochen ist, beweist nicht, dass insofern keine Gefahr besteht, sondern stellt für die Betroffenen lediglich einen Glücksfall dar, mit dessen Ende jederzeit gerechnet werden muss.“

(Oberverwaltungsgericht Münster, Urteil vom 25.08.2010, Az. 7A749/09, juris Rn. 51)

2. Darstellung des geplanten Vorhabens

2.1 Bisherige Situation

Das Referat für Bildung und Sport ist gemeinsam mit dem Baureferat, dem Kreisverwaltungsreferat-Branddirektion und dem Fachdienst für Arbeitssicherheit in einem laufenden Prozess, um die jeweils aktuellen Anforderungen an die Gebäudesicherheit und den Brandschutz in den städtischen Schulgebäuden umzusetzen. In die Feuerbeschau fließen u.a. auch die Erkenntnisse aus geänderten gesellschaftlichen Bedingungen und Verhaltensweisen ein. Bezogen auf den schulischen Gebäudebestand, der sich zum Teil schon seit Jahrzehnten in Betrieb befindet, bedeutet dies eine regelmäßige Überprüfung und Anpassung an den heutigen Stand der Technik. In diesem Kontext hat sich bezogen auf die Garderobensituation in Grundschulen ein Handlungsbedarf ergeben, der im Folgenden näher ausgeführt wird.

Ältere Schulgebäude waren oftmals mit offenen Garderoben (Hakenleiste und Sitzbänke mit Schuhablage) in den Fluren vor den Klassenzimmern ausgestattet. Die Raumsituation sah keine anderweitigen Unterbringungsmöglichkeiten wie z.B. separate Garderobenräume vor.

Bei den Begehungen der Branddirektion im Rahmen der Feuerbeschauen wurde die eingebrachte Kleidung der Kinder seit einigen Jahren als **erhebliche Brandlast** bewertet. Einsätze bei Bränden haben gezeigt, dass durch das Einbringen von Brandlasten eine erhebliche Menge an hochgiftigem Brandrauch erzeugt wird. Unter Brandlast werden die kumulierte Menge und die Art von brennbaren Materialien verstanden. Sie entsteht durch alle brennbaren Stoffe, die in ein Gebäude eingebaut oder dort hineingebracht werden.

Hingen in der Vergangenheit eher Kleidungsstücke aus schwer entflammaren Naturfasern an den Garderobenhaken, so finden sich dort heute vorwiegend Kleidungsstücke aus verschiedenen Synthetikfasern, welche leicht entflammbar sind und eine immense Rauchentwicklung beim Abbrennen mit sich bringen.

Dieses geänderte Nutzerverhalten hat zu einer Neubewertung der Brandlast durch das Kreisverwaltungsreferat-Branddirektion geführt. Dafür gibt es folgende Grundlagen:

„Flure, über die Rettungswege aus Aufenthaltsräumen oder aus Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen zu Ausgängen in notwendige Treppenträume oder ins Freie führen (notwendige Flure), müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass die Nutzung im Brandfall ausreichend lang möglich ist“ (Art. 34 Abs.1 Satz 1 BayBO)

„Zu- und Ausgänge, Durchfahrten, Durchgänge, Treppenträume und Verkehrswege, die bei einem Brand als erster oder zweiter Rettungsweg vorgesehen sind, sind freizuhalten.“ (§ 22 Abs. 1 VVB).

Bei Grundschulen neueren Datums konnte dieser Situation einer erhöhten Gefährdung durch Schaffung eines zweiten baulichen Rettungsweges oder von abgetrennten Garderobenräumen Rechnung getragen werden.

In den Bestandsgebäuden der weiterführenden Schulen (Mittelschulen, Förderschulen ab der

5. Klasse, Gymnasien, Realschulen und beruflichen Schulen) konnten die Garderoben in die Klassenzimmer verlegt werden. Diese Möglichkeit besteht bei Grund- und Förderschulen bis zur 4. Klasse aus pädagogischen Gründen nicht. Die Größe der Klassenzimmer nach Standard-Raumprogramm ist im Grundschulbereich mit 64 m² kleiner als bei Realschulen und Gymnasien (72m²).

2.2 Lösungsmöglichkeiten

Um Abhilfe in den Bestandsgebäuden zu schaffen, wurden in Grund- und Förderschulen bis zur 4. Klasse Untersuchungen durch das Referat für Bildung und Sport und Baureferat nach den folgenden Kriterien durchgeführt:

- Vorrangig wurde geprüft, ob ein zweiter unabhängiger Rettungsweg baulich hergestellt werden kann, z.B. in Form von Bypass-Lösungen im Gebäude oder Fluchtbalkonen.
- In einigen Objekten konnte Abhilfe durch separate Garderobenräume geschaffen werden.

An circa 40 Grund- und Förderschulen konnte dies vor allem aus Gründen der Statik, der angespannten Raumsituation und des Denkmalschutzes nicht realisiert werden.

Des Weiteren wurde eine technische Nachrüstung von Sprinkleranlagen in den Fluren getestet. Dieser Versuch ergab, dass bei Auslösen der Sprinkleranlage eine erhebliche Rauchentwicklung auftritt, so dass eine sicheres Flüchten von Personen über die Flure nicht mehr möglich ist. Diese Alternative kann daher nicht umgesetzt werden.

Als letzte Möglichkeit der Abhilfe konnte in enger Abstimmung mit Kreisverwaltungsreferat-Branddirektion, Fachdienst für Arbeitssicherheit und Baureferat das Modell eines feuerbeständigen Garderobenschrankes entwickelt werden, der im Flur aufgestellt werden kann und die heutigen Anforderungen an Brand- und Unfallschutz erfüllt.

Diese Garderobenschränke entsprechen soweit den Anforderungen an den Brandschutz, dass die Branddirektion die Verwendung auf notwendigen Fluren zulässt. Um dem begrenzten Platzangebot gerecht zu werden und die sichere Abschließbarkeit während der Unterrichtszeit zu gewährleisten, wurden verschiedene Modelle getestet. Insbesondere im Hinblick auf den Platzbedarf pro Schüler und die Umsetzbarkeit der Vorgaben der Branddirektion und des Fachdienstes für Arbeitssicherheit konnte ein System mit elektrischem Rollladen überzeugen, das zentral geschlossen werden kann.

Diese Garderobenschränke hausen die Hakenleisten und Sitzbänke so ein, dass die verstaute Kleidung keine Brandlast auf dem Flur mehr darstellt. Ihre Gestaltung verhindert, dass ein Streichholz von außen im geschlossenen Zustand nach innen geschoben werden kann, eine Be-/Entlüftung aber trotzdem gewährleistet ist. Einem Ablegen von brennbaren Gegenständen auf der Garderobe wird durch eine Schräge an der Oberseite entgegengewirkt. Der Schließmechanismus wird zentral über einen Schlüsselschalter gesteuert. Durch den Schlüsselschalter wird ein elektrischer Rollladen bedient, der die Garderoben verschließt. Zur Veranschaulichung sind dieser Vorlage Beispielbilder als **Anlage** beigefügt.

3. Umsetzung der Beschaffung

Für diese Leistung ist eine Vergabe durchzuführen. Die Vergabe dieser Leistung fällt in den Zuständigkeitsbereich des Direktoriums HA II, Vergabestelle 1. Die Erstellung der Vergabeunterlagen erfolgt in Zusammenarbeit zwischen dem Referat für Bildung und Sport und der Vergabestelle 1. Der geschätzte Auftragswert liegt oberhalb des Schwellenwertes von 221.000,00 Euro (ohne USt.), der zu einer EU-weiten Ausschreibung verpflichtet.

Der gesamte Bedarf umfasst ca. 2600 Laufmeter Garderobenschränke an Grund- und Förderschulstandorten.

In den Objekten müssen die technischen Voraussetzungen für die Installation der Garderobenschränke durch Herstellung der Stromanschlüsse geschaffen werden. Diese werden unter Federführung des Baureferats eingerichtet. Die hierbei anfallenden Kosten werden aus dem Bauunterhalt finanziert.

Der Kauf der Garderobenschränke soll auch die Lieferung und den Aufbau beinhalten. Da es sich bei den Garderoben um Spezialanfertigungen handelt, sollten diese Schritte schon alleine aus Gründen der Gewährleistung durch den Hersteller erfolgen.

Um die Akzeptanz der Garderobenschränke bei den Schulen zu erhöhen, werden mehrere Farben angeboten werden. Eine Standardisierung ist aufgrund der Verschiedenartigkeit der Schulgebäude nur hinsichtlich des verwendeten Schrankmodells, nicht aber im Hinblick auf die genauen Abmessungen möglich.

Für weitere Details zum Ausschreibungsverfahren und der Finanzierung wird auf den nichtöffentlichen Teil der Beschlussvorlage (Sitzungsvorlage Nr. 16659) verwiesen.

4. Entscheidungsvorschlag

Das Referat für Bildung und Sport schlägt vor, den Auftrag zur Beschaffung der feuerbeständigen Garderobenschränke, wie im nichtöffentlichen Teil dieser Beschlussvorlage (Sitzungsvorlage Nr. 16659) näher ausgeführt, zu erteilen.

5. Beteiligungen

Das Baureferat, das Kreisverwaltungsreferat-Branddirektion, das Personal- und Organisationsreferat, der Fachdienst für Arbeitssicherheit, das Direktorium-Vergabestelle 1 und die Stadtkämmerei haben dieser Vorlage zugestimmt.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Neff, und den Verwaltungsbeirätinnen Frau Stadträtin Krieger, Frau Stadträtin Burkhardt und Frau Stadträtin Dietl wurde ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

Eine Befassung der Bezirksausschüsse ist wegen des gesamtstädtischen, stadtviertelübergreifenden Bezugs der Beschlussvorlage nicht erforderlich.

II. Antrag der Referentin

1. Der Bildungsausschuss stimmt zu, dass das Direktorium – HA II, Vergabestelle 1 den Auftrag erhält, Verträge für die Beschaffung und Montage der brandschutzkonformen Garderobenschränke abzuschließen.
2. Die Vergabestelle 1 führt das Vergabeverfahren zu den in dieser Vorlage und der nichtöffentlichen Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16659 genannten Bedingungen durch und erteilt den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot.
3. Eine erneute Befassung des Stadtrats ist nur erforderlich, falls das wirtschaftlichste Angebot den geschätzten Auftragswert um mehr als 20% übersteigen sollte.
4. Einer erneuten Stadtratsbefassung bedarf es nicht, wenn aus vergaberechtlichen Gründen eine Änderung der Wahl der Vergabe- und Vertragsordnung, der Vergabeverfahrensart, der Eignungskriterien oder der Zuschlagskriterien erforderlich sein sollte, um Rügen abzuwehren, Nachprüfverfahren abzuwenden oder zu beenden oder weil das Vergabeverfahren aus vergaberechtlichen Gründen aufgehoben werden musste.
5. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle. Falls von der Klausel nach Nr. 4 Gebrauch gemacht wird, unterfällt dieser Beschluss der Beschlussvollzugskontrolle des zuständigen Fachreferats.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Christine Strobl
3. Bürgermeisterin

Die Referentin

Beatrix Zurek
Stadtschulrätin

IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium D-II/V-SP
an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport – ZIM – ImmoV

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Direktorium – VGSt. 1**
das Personal- und Organisationsreferat – FAS
das Kreisverwaltungsreferat - Branddirektion
das Baureferat – H3
das Baureferat – H4
das Baureferat – H5
das Baureferat – H6
das Baureferat – H8
das Referat für Bildung und Sport – A – 4
das Referat für Bildung und Sport – GL
das Referat für Bildung und Sport – Recht
das Referat für Bildung und Sport – ZIM-N-EE
das Referat für Bildung und Sport – ZIM -QSA – FI
das Referat für Bildung und Sport – KITA
zur Kenntnis.

Am